

Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG für eine Bücherei

- Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), **Büchereien** sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.
 - „Andere Unternehmer/innen“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
 - „Büchereien“ (Bibliotheken) sind planmäßige öffentlich oder privat angelegte Sammlungen von Büchern, die den Lesern gegen Entgelt zur Verfügung stehen.
 - Aufgabe einer Bücherei ist es, jede Art von Literatur, Medien oder Informationen zu vermitteln.
 - Grundsätzlich werden wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken unterschieden.
 - Innerhalb der wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es je nach Größe und Aufgabenstellung verschiedene Haupttypen wie
 - insbesondere Nationalbibliotheken (bilden den Mittelpunkt des Buchwesens eines Landes),
 - Universalbibliotheken (überregionale Bedeutung, z.B. Bayerische Staatsbibliothek),
 - Regionalbibliotheken (Landesbibliotheken, Stadtbibliotheken),
 - Universitätsbibliotheken
 - sowie Spezial- und Fachbibliotheken, wie z.B. Behörden, Schul-, Kinder-, Musik-, Werksbibliotheken.
- Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die *gleichen kulturellen Aufgaben* wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:
 - Angaben über die Einrichtung (Name, Geschäftsort, Mitgliederliste)
 - Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung – entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
 - Informationsmaterial zur Einrichtung
 - Um welche Sammlung und Vermittlung handelt es sich?
 - Kontinuität des Wirkens
 - Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritte mit dem künstlerischen/wissenschaftlichen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
 - Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjurys oder bei der künstlerischen/wissenschaftlichen Ausbildung
 - Programme oder Flugblätter zum beantragten Zeitraum
 - Pressekritiken
 - Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
 - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
 - Kulturelle Bildung
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
 - Nachwuchsgewinnung und –förderung
 - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
 - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit